

Brandschutzvorkehrungen

beim Abbrennen von pflanzlichen Abfällen, Stroh auf abgeernteten Agrarflächen und Abfällen, die im Forstbereich gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt werden.

1. Pflanzliche Abfälle sind Stoffe, die nicht durch Verrotten, Einbringen in den Boden oder durch Kompostierung entsorgt werden können. Pflanzliche Abfälle entstehen z.B. während der Gartenarbeit oder bei Tätigkeiten in der Landwirtschaft.
2. Die in Absatz 1 genannten Abfälle können außerhalb der Wohnbebauung auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie entstehen. Es ist verboten, Grünabfälle oder Kartonagen zu verbrennen. Zur Entfachung des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauchentwicklung oder Geruchsbelästigung führen. Die genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
3. Folgende Mindestabstände sind bei der Verbrennung einzuhalten:
 - a) 100 m zu Wohngebäuden oder Gebäude, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie zu Zelt- und Lagerplätzen,
 - b) 35 m zu sonstigen Gebäuden,
 - c) 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - d) 100 m zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen; zu Bereichen, die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasbehältern dienen; zu Betriebsgebäuden, die zur Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe genutzt werden,
 - e) 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
 - f) 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Moren und Heideflächen,
 - g) 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Agrarflächen.
4. Verbrennungen dürfen in der Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden. Sonntags und an Feiertagen sind Verbrennungen nicht gestattet.
5. Eine Verbrennung ist der Brandschutzdienststelle als zuständige Behörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
6. Die Anzeige muss anhalten:
 - a) Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Verbrennung stattfinden soll,
 - b) Art und Menge des Abfalls,
 - c) Namen, Alter, Anschrift und möglichst Mobilnummer der Aufsichtsperson.
7. Bei der Verbrennung von Stroh auf abgeernteten Agrarflächen gilt außerdem folgendes:
 - a) Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sein,
 - b) Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen entsprechend anzulegen,
 - c) Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von ca. 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterbrechen. Die so entstandenen Teilflächen sind nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abzubrennen.

Wichtiger Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, oder die zeitliche Beschränkung sowie vorgegebenen Richtlinien missachtet, handelt ordnungswidrig im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Einsätze der Feuerwehr, die durch solche Zweckfeuer ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden mit dem Verursacher nach der gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

Für das Anzeigen sowie für Rückfragen steht Ihnen die Stabstelle Brand- und Zivilschutz unter den Telefonnummern 06171 9288-38 oder 06171 9288-30 sowie unter der E-Mail Adresse brandschutz@oberursel.de gerne zur Verfügung.